

**Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden für Lehrkräfte,  
Übernahme der staatlichen Regelungen für den städtischen Lehrdienst**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 16913**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 04.12.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Ausgangslage**

Die Arbeitszeitverordnung gilt grundsätzlich auch für Lehrkräfte, allerdings mit der Maßgabe, dass die zu leistende Unterrichtspflichtzeit gesondert festzulegen ist. Dies wurde bisher vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus (folgend Staatsministerium genannt) durch Bekanntmachungen für die einzelnen staatlichen Schularten geregelt und jeweils im Einzelfall von der Landeshauptstadt München übernommen. Die Übernahme der aktuellen Unterrichtspflichtzeit erfolgte zuletzt mit Beschluss Nr. 08-14 / V 09405 vom 04.07.2012 im Bildungsausschuss bzw. 25.07.2012 in der Vollversammlung. Grundlage hierfür war die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.02.2012, mit der die für die einzelnen Schularten bestehenden Bekanntmachungen zur Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte angepasst wurden. In diesen Bekanntmachungen ist neben der Unterrichtspflichtzeit auch die Gewährung von Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden geregelt.

Zum 01.08.2018 ist die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in Kraft getreten. In der Verordnung ist nur die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte geregelt, weitere Festlegungen zu Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden sind nicht enthalten. Deshalb sind die in den bisherigen Bekanntmachungen enthaltenen Regelungen durch das

Staatsministerium sukzessive überarbeitet worden. Neben der bereits rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft gesetzten Bekanntmachung über die Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen (veröffentlicht am 20.02.2019) sind zum 01.08.2019 nun auch die entsprechenden Bekanntmachungen für die staatlichen Gymnasien (veröffentlicht am 27.06.2019) und staatlichen Realschulen (veröffentlicht am 17.04.2019) in Kraft getreten. Zeitgleich sind die bisherigen Bekanntmachungen außer Kraft getreten.

## **2. Übernahme der Regelungen für den städtischen Lehrdienst**

Die neuen staatlichen Bekanntmachungen weisen bis auf einen Punkt keine Änderungen zu ihren Vorgängern auf. Bei diesem Punkt handelt es sich um die Gewährung von zwei Anrechnungsstunden für eine Klasse nun auch für Fachschulen (vgl. Punkt 2.2 der Bekanntmachung für berufliche Schulen). Beim Schulträger Meisterschulen am Ostbahnhof – Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern (nachfolgend Meisterschulen am Ostbahnhof genannt) ist diese Regelung bei 16 Klassen im Umfang von 32 Wochenstunden (1,33 VZÄ) im Schuljahr 2018/2019 umgesetzt worden. Ab dem Schuljahr 2019/2020 bedeutet eine Umsetzung bei 89 Klassen an 29 städtischen Fachschulen, einschließlich der Meisterschulen am Ostbahnhof, eine Erhöhung der staatlichen Anrechnungsstunden um insgesamt 178 Wochenstunden (7,42 VZÄ).

Analog der bisherigen Praxis sollen die staatlichen Festlegungen der Gewährung von Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden rückwirkend ab 01.08.2019 für den städtischen Lehrdienst, ab 01.08.2018 für den Schulträger Meisterschulen am Ostbahnhof übernommen werden. Damit ist ab dem laufenden Schuljahr auch die staatliche Mitfinanzierung in Form des Lehrpersonalkostenzuschusses gesichert. In der Vergangenheit wurden stets die staatlichen Regelungen zur Unterrichtspflichtzeit und damit auch zu den Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden übernommen. Für das Schuljahr 2018/2019 waren die Stunden beim Schulträger Meisterschulen am Ostbahnhof nachgemeldet und dort deren Gewährung – vorbehaltlich der Erfüllung einiger Formalien – in Aussicht gestellt worden, sodass die Mitfinanzierung für diese Stunden als gesichert angesehen werden kann.

Aus den entsprechenden Bekanntmachungen sollen daher die Regelungen zur Gewährung von Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden für den städtischen Lehrdienst übernommen werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

- Nr. 1 und Nr. 2 der KMBek vom 05.02.2019 (berufliche Schulen)
- Nr. 1 und Nr. 2 der KMBek vom 27.06.2019 (Gymnasien)
- Nr. 2 und Nr. 3 der KMBek vom 29.03.2019 (Realschulen)

Eine Übernahme der jeweiligen Festlegungen zur Anwendung der Unterrichtspflichtzeit nach BayUPZV für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist nicht erforderlich, da dies über § 51 Nr. 2 TVöD-Besonderer Teil Verwaltung bereits geregelt ist.

### **3 Kosten**

Die Übernahme der Regelungen wirkt sich grundsätzlich budgetneutral auf den Haushalt des Referates für Bildung und Sport aus. Die durch die Gewährung von zwei Anrechnungsstunden für eine Klasse an den städtischen Fachschulen bedingten Bedarfe sind über die im Büroweg 2019 zur Verfügung stehenden Ressourcen bereits im Referatsbudget vorhanden.

### **4 Abstimmung**

Es folgen die Stellungnahmen der Querschnittsreferate:

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmt dieser ohne Einwände zu. Eine Einbindung der Stadtkämmerei war nicht erforderlich.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Krieger und Frau Stadträtin Burkhardt, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Übernahme der Regelungen zu Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden in den  
Nrn. 1 und 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.02.2019 (berufliche Schulen)  
Nrn. 1 und 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.06.2019 (Gymnasien)  
Nrn. 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.03.2019 (Realschulen)  
rückwirkend zum 01.08.2019, beim Schulträger Meisterschulen am Ostbahnhof – Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern rückwirkend zum 01.08.2018, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.  
**über die Stadtratsprotokolle**  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei**  
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport -

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS - A**  
**An RBS - B**  
**An RBS – GL 2**  
**An RBS – GL 4**

z. K.

Am .....